

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Die Gemeinde Kranzberg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-B die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S.1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m.

Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Von der Regelung in § 2 abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

Satz 1 gilt nicht, soweit sich die abweichende Regelung in den Bebauungsplänen auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 bzw. Art. 6 BayBO bezieht. In diesen Fällen gilt die Regelung des § 2 dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Kranzberg, 25.01.2021



Hermann Hammerl

1. Bürgermeister

